



# ELEKTRONISCHER BRIEF

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau  
Postfach 3269 | 55022 Mainz

Staatskanzlei

Vertretung des Landes Rheinland-Pfalz beim Bund  
und der Europäischen Union

Ministerium des Innern und für Sport

Ministerium der Finanzen

Ministerium der Justiz

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur

Ministerium für Umwelt, Forsten und  
Verbraucherschutz  
55116 Mainz

## **nachrichtlich:**

Rechnungshof Rheinland-Pfalz  
Gerhart-Hauptmann-Straße 4  
67346 Speyer

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord  
Stresemannstraße 3 – 5  
56068 Koblenz

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd  
Friedrich-Ebert-Straße 14  
67433 Neustadt/Weinstr.

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion  
Willy-Brandt-Platz 3  
54290 Trier

**STAATSEKRETÄR**  
**ALEXANDER SCHWEITZER**  
Stiftsstraße 9  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-2150  
Telefax 06131 16-2100  
poststelle@mwwlvw.rlp.de  
www.mwwlvw.rlp.de

17. Dezember 2009

### **Beschaffung von preisgebundenen Schulbüchern**

Vereinfachung der Verfahren zur Beschaffung von preisgebundenen Schulbüchern im Rahmen Lernmittelfreiheit

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei der Ausschreibung öffentlicher Aufträge zur Beschaffung von Schulbüchern muss sich die Vergabestelle an die gesetzlichen Vorgaben des Buchpreisbindungsgesetzes halten. Dies hat zur Folge, dass die vergaberechtliche Zielsetzung, unter mehreren Angeboten das wirtschaftlich günstigste Angebot auszuwählen, bei Schulbuchausschreibungen nicht erreicht werden kann, weil es aufgrund der Buchpreisbindung keinen Preiswettbewerb und faktisch keinen Servicewettbewerb gibt. Ausschreibungen für preisgebundene Schulbücher machen daher in der Regel keinen Sinn. Zudem steht dem bürokratischen Aufwand für die Ausschreibung preisgebundener Schulbücher kein wirtschaftlicher Nutzen gegenüber.

Vor diesem Hintergrund wird in Abstimmung mit dem Ministerium des Innern und für Sport und dem Ministerium der Finanzen die Verwaltungsvorschrift „Öffentliches Auftragswesen in Rheinland-Pfalz“ vom 29. Juli 2004 dahingehend ergänzt, dass auf die Beschaffung preisgebundener Schulbücher nach dem Buchpreisbindungsgesetz vom 2. September 2002 (BGBl. I S. 3448), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2006 (BGBl. I S. 1530) die Ziffer 2. 2 der Verwaltungsvorschrift und damit die Verfahrensvorschriften des Abschnitts 1 der VOL/A keine Anwendung finden.

Die haushaltsrechtlichen Bestimmungen bleiben hiervon unberührt. Nach § 55 Abs. 1 LHO und § 22 Abs. 1 GemHVO muss dem Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen bzw. der Vergabe von Aufträgen eine Öffentliche Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen. Für das Vorliegen dieser Ausnahmesituation bedarf es grundsätzlich einer Prüfung im Einzelfall. Bei der Beschaffung preisgebundener Schulbücher kann jedoch generell davon ausgegangen werden, dass der Ausnahmetatbestand erfüllt ist. Diese Aufträge können daher grundsätzlich „freihändig“ an geeignete Bieter vergeben werden.

Sofern jedoch im Einzelfall der EU-Schwellenwert von 206.000 Euro ohne Umsatzsteuer (193.000 Euro ab 01.01.2010) erreicht oder überschritten wird, sind die Schulbuchaufträge nach den §§ 97 ff. GWB europaweit auszuschreiben.

Ich bitte die Ressorts, die Vergabestellen ihres Geschäftsbereichs entsprechend zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Alexander Schweitzer